

-

Leitlinie

„Qualitätszirkel in Sachsen“

-

gültig ab 1.10.2009

-

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Rechtliche Grundlagen	5
2. Grundsätze der Qualitätszirkelarbeit	5
2.1. Definition	5
2.2. Größe und Struktur von Qualitätszirkeln	5
2.3. Arten von Qualitätszirkeln	6
2.4. Themen des Qualitätszirkels	6
2.5. Dauer und Häufigkeit der Qualitätszirkelsitzungen	6
2.6. Methoden der Qualitätszirkelarbeit	7
2.7. Datengrundlagen für die Qualitätszirkelarbeit	7
2.8. Datenschutz in der Qualitätszirkelarbeit	7
2.9. Moderatoren von Qualitätszirkeln	7
3. Anerkennung von Qualitätszirkeln	9
3.1. Anerkennung von Qualitätszirkeln durch die KV Sachsen	9
3.2. Anerkennung von Qualitätszirkeln im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V 10	9
4. Dokumentation und Evaluation der Qualitätszirkelarbeit	10
4.1. Dokumentation der Qualitätszirkel	10
4.2. Evaluation	11
5. Förderung der Qualitätszirkelarbeit	11
5.1. Förderung der Moderatorentätigkeit	11
5.2. Tutoren-Ausbildung	12
5.3. Tätigkeit der Tutoren in der KV Sachsen	12
6. Verwaltungsmäßige Unterstützung der Qualitätszirkel durch die KV Sachsen	13
6.1. Betreuung der Qualitätszirkel in der KV Sachsen	13
6.2. Unterstützungsangebote durch die KV Sachsen	13
6.3. Übermittlung der Fortbildungspunkte durch die KV Sachsen und Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen	13
7. Übergangsregelungen	14
8. Inkrafttreten - Beschluss des Vorstandes	14
Anlage 1: Antrag auf Anerkennung eines Qualitätszirkels	15
Anlage 2: Teilnehmerliste	18
Anlage 3: Protokoll Qualitätszirkel	20
Anlage 4: Qualitätszirkel und Sponsoring	22

Die nachstehenden Bezeichnungen „Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeut, Arzt oder Psychotherapeut, Moderator, Tutor“ werden einheitlich und neutral für Vertragsärzte und Vertragsärztinnen, Vertragspsychotherapeuten und Vertragspsychotherapeutinnen, Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Moderatoren und Moderatorinnen sowie Tutoren und Tutorinnen verwendet.

Mitglieder der KV Sachsen nach dieser Leitlinie sind gemäß der Satzung der KV Sachsen die im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte und Psychotherapeuten, die zugelassen oder an einem Krankenhaus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt sind. Weiterhin sind Mitglieder der KV Sachsen angestellte Ärzte und Psychotherapeuten in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten bzw. bei Vertragspsychotherapeuten, sofern sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

Präambel

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte, bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung.

Qualitätssicherung hat zum Ziel, die Qualität des Arbeitsprozesses und des Arbeitsergebnisses zu wahren und zu erhöhen. Zu deren Verwirklichung müssen Probleme rechtzeitig erkannt und erfolgreich gelöst werden. Qualitätszirkel in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung dienen einem auf den Erfahrungen der Teilnehmer aufbauenden Lernprozess durch kritische Überprüfung und Bewertung der eigenen Tätigkeit sowie dem Benchmark mit anderen Teilnehmern oder Vergleichsgruppen. Die Berücksichtigung bestehender evidenzbasierter Leitlinien im Vergleich zur eigenen Tätigkeit, die Analyse von Übereinstimmungen bzw. die mögliche Feststellung und Begründung von Abweichungen sind fester Bestandteil der Qualitätszirkelarbeit. Auf Basis solcher Erkenntnisse kann eine Modifikation vorhandener Leitlinien unter Berücksichtigung der Bedingungen der ambulanten Praxis erfolgen, deren Umsetzung im Rahmen eines ständigen Verbesserungsprozesses evaluiert wird. Qualitätszirkel dienen damit der Weiterqualifizierung und kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Sie gelten als anerkanntes, auf Eigeninitiative aufbauendes Instrument der Qualitätssicherung und sind als Fortbildung gemäß § 95 d SGB V anerken- nungsfähig.

Entsprechend den Vorgaben des SGB V liegt die Qualitätssicherung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die bedeutende Rolle, die Qualitätszirkel dabei spielen, wird in der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungs-Richtlinie der KBV) gemäß § 75 Abs. 7 SGB V betont, die seit 1994 besteht und seither weiterentwickelt wird. Qualitätszirkel sind im Übrigen mittlerweile auch Bestandteil von Qualitätssicherungsvereinbarungen und Versorgungsverträgen zwischen der KV Sachsen und den Krankenkassen.

Die KV Sachsen betrachtet in diesem Zusammenhang den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung ihrer vertragsärztlich tätigen Mitglieder in den Qualitätszirkeln als eine wichtige Aufgabe und erkennt die Arbeit in den Zirkeln nach dieser Leitlinie besonders an.

1. Rechtliche Grundlagen

Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV) gemäß § 75 Abs. 7 SGB V, in Kraft getreten am 01.01.2009

2. Grundsätze der Qualitätszirkelarbeit

2.1. Definition

Qualitätszirkel sind Arbeitskreise, in denen die teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten sowie Fachwissenschaftler ihre Handlungsweise im Rahmen einer kollegialen Diskussion mit der Tätigkeit ihrer Kollegen und, soweit vorhanden, mit existierenden Qualitätsstandards vergleichen. Ziel ist es, das diagnostische und therapeutische Handeln prozess- und patientenorientiert zu optimieren.

Die Wirksamkeit von Qualitätszirkeln erfordert die Berücksichtigung bestimmter methodischer Kriterien. Dies sind insbesondere:

- die freiwillige Teilnahme,
- selbstgewählte Themen,
- kollegiale Diskussionen,
- fester Teilnehmerkreis,
- themen-, erfahrungs-, zielbezogene und kontinuierliche Arbeitsweise,
- die Berücksichtigung evidenzbasierter Leitlinien,
- das Protokollieren der Ergebnisse,
- Feedback,
- Leitung durch einen ausgebildeten und von der KV Sachsen anerkannten Moderator,
- Evaluation der Arbeitsergebnisse,
- frei von Sponsoring.

Qualitätszirkel unterscheiden sich von der klassischen Fortbildung durch eigene Expertenschaft, Kontinuität und Reflexion der eigenen Tätigkeit.

Veranstaltungen, die lediglich aus einem Vortrag bestehen, sind nach dieser Leitlinie nicht anerkennungsfähig.

Supervisions- und Balintgruppen bzw. Fokalkonferenzen u. ä. sind Instrumente der Qualitätssicherung in der Psychotherapeutischen Versorgung, die sich insbesondere mit der Arzt-Patienten-Beziehung im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen beschäftigen. Sie sind keine Qualitätszirkel und somit nicht Bestandteil dieser Leitlinie, sofern sie ausschließliches Thema der Gruppenarbeit sind.

Weiterhin gelten Veranstaltungen, die überwiegend berufspolitische Themen behandeln oder Fragen der Abrechnung erörtern bzw. Themen betreffen, die nicht zur vertragsärztlichen Versorgung zählen, nicht als Qualitätszirkel nach dieser Leitlinie.

2.2. Größe und Struktur von Qualitätszirkeln

Ein Qualitätszirkel umfasst in der Regel 12 Teilnehmer. Er besteht jedoch mindestens aus 5 Mitgliedern der KV Sachsen und darf grundsätzlich die Zahl von 20 Teilnehmern nicht überschreiten, um einerseits auf einem ausreichenden Erfahrungsschatz aufbauen zu können und andererseits jedem Arzt oder Psychotherapeuten die aktive Mitwirkung an der Arbeit und einen bestmöglichen kollegialen Gedankenaustausch zu ermöglichen.

Die Qualitätszirkel sind i.d.R. mit den gleichen Teilnehmern durchzuführen.

Die Teilnehmer eines Qualitätszirkels können einem oder mehreren Fachgebieten (interdisziplinär) angehören. Neben niedergelassenen und angestellten Ärzten bzw. Psychotherapeuten können auch Krankenhausärzte sowie Angehörige sonstiger Heil- und unmittelbar für die Patienten tätiger Berufe (z.B. Sozialwissenschaftler, Apotheker, Medizinphysiker) mitwirken.

2.3. Arten von Qualitätszirkeln

Qualitätszirkel können in folgende verschiedene Arten unterschieden werden:

- hausärztliche Qualitätszirkel
- fachärztliche Qualitätszirkel
- psychotherapeutische Qualitätszirkel
- fachgruppenübergreifende Qualitätszirkel
- indikationsbezogene Qualitätszirkel
- QM-bezogene Qualitätszirkel
- berufsgruppenübergreifende Qualitätszirkel
- sektorenübergreifende Qualitätszirkel

2.4. Themen des Qualitätszirkels

Die Themen werden von den Zirkelteilnehmern selbst bestimmt; sie müssen jedoch in der Regel einen Bezug zur vertragsärztlichen Versorgung haben. Weitere Themenstellungen für Qualitätszirkel ergeben sich ggf. aus Versorgungsverträgen zwischen der KV Sachsen und Krankenkassen oder aus Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Qualitätszirkel sollten mit der Erarbeitung von schriftlich fixierten konkreten Handlungsempfehlungen abgeschlossen werden.

2.5. Dauer und Häufigkeit der Qualitätszirkelsitzungen

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit muss der Qualitätszirkel i.d.R. auf Dauer, jedoch mindestens ein Jahr bestehen. Die Sitzungen des Qualitätszirkels sind in regelmäßigen Intervallen durchzuführen. Im Kalenderjahr finden i. d. R. 6 Sitzungen, jedoch mindestens 4 Sitzungen je Qualitätszirkel statt. Erfolgt die Gründung eines Qualitätszirkels unterjährig, ist mindestens eine Sitzung je angefangenes Kalendervierteljahr (ab dem Folgequartal der Gründung) durchzuführen.

Eine Unterschreitung der Mindestanzahl von 4 Sitzungen im Kalenderjahr ist nur im Ausnahmefall zulässig und erfordert eine gesonderte Begründung des Moderators (z.B. sofern vertragliche Regelungen bzw. Vereinbarungen eine geringere Anzahl von Qualitätszirkelsitzungen vorsehen oder eine längere Erkrankung).

Weitere Qualitätszirkeltreffen über 6 Sitzungen hinaus können von den Teilnehmern des Qualitätszirkels vereinbart werden. Eine finanzielle Förderung des Qualitätszirkels gemäß 5.1. durch die KV Sachsen erfolgt für maximal 10 Treffen eines Qualitätszirkels im Kalenderjahr.

2.6. Methoden der Qualitätszirkelarbeit

In Abhängigkeit vom festgelegten Thema bestimmen die Teilnehmer, welche Arbeitsmethoden i.d.R. kombiniert oder im Ausnahmefall einzeln zur Anwendung kommen. Dies sind z.B.:

- Auswertung von Patientendokumentationen,
- Vortragen eigener Fälle bzw. Falldarstellungen,
- Ausarbeitung und Auswertung von Patienten- und Mitarbeiterbefragungen,
- internes Referat,
- Experteninterview,
- Leitliniendiskussion,
- Studienbewertung,
- Analyse von Verwaltungsdaten u.a.

Methoden wie Supervision und Gruppendiskussion können in Verbindung mit anderen Verfahren Bestandteil der Qualitätszirkelarbeit sein.

Die Arbeit in Qualitätszirkeln beruht vorrangig auf dem kollegialen Diskurs („peer review“). Jeder Zirkelteilnehmer hat sich selbstständig in die Diskussionen und die Gruppenarbeit einzubringen.

2.7. Datengrundlagen für die Qualitätszirkelarbeit

Die kritische Bewertung der eigenen Tätigkeit und der Vergleich zwischen den Teilnehmern des Qualitätszirkels ist anhand der dokumentierten Daten der ärztlichen und therapeutischen Tätigkeit, wie z.B. Verordnungsstatistiken und Handlungsanweisungen, durchzuführen.

Über die Datenerhebung und Auswertung entscheiden die Teilnehmer des Qualitätszirkels.

Dabei finden arzt- bzw. personenbezogene Daten in dem Qualitätszirkel nur Verwendung, sofern sie unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Sozialdatengeheimnis) angewendet werden. Der Moderator hat die Einhaltung des Datenschutzes gemäß Punkt 2.8. sicherzustellen.

2.8. Datenschutz in der Qualitätszirkelarbeit

Die Teilnehmer des Qualitätszirkels verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle Daten, die den Teilnehmern im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit bekannt werden, wie z.B. Patientendaten, Informationen über andere Zirkelteilnehmer oder deren Praxen, sind streng vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Patientendaten sind grundsätzlich anonymisiert zu verwenden.

2.9. Moderatoren von Qualitätszirkeln

2.9.1. Qualifikationsvoraussetzungen

Die Leitung eines Qualitätszirkels obliegt einem ausgebildeten und von der KV Sachsen anerkannten Moderator.

Der Moderator eines Qualitätszirkels ist für die Umsetzung des jeweiligen Qualitätszirkelkonzeptes verantwortlich (siehe Punkt 2.9.2.). Die Gesprächssteuerung, die Anwendung verschiedenster Arbeitstechniken und die Konfliktlösung in der Arbeitsgruppe erfordert deshalb eine spezielle methodische Kompetenz des Moderators. Zur Vermittlung dieser entsprechenden Qualifikation haben sich Grundausbildungen für Moderatoren etabliert.

Folgende Inhalte müssen Bestandteil einer zweitägigen Ausbildung bzw. Qualifizierung im Umfang von mindestens 12 Stunden eines Moderators sein:

- Grundlagen der Moderation
- Moderationstechniken
- Grundlagen der Kommunikation, Gruppendynamik und Rollenverhalten
- Dokumentation von Arbeitsergebnissen

Außerdem sollen Grundlagen über Qualitätszirkel in der ambulanten Versorgung (Definition, Merkmale, Ziele, Abgrenzung zu anderen ärztlichen/ psychotherapeutischen Gruppen) i.d.R. Inhalt dieser Ausbildung sein.

Folgende Qualifikationen und Weiterbildungen werden im Sinne der vorstehenden Anforderungen von der KV Sachsen anerkannt:

- Moderatorengrundausbildung, die von der KV Sachsen angeboten wird
- Moderatorengrundausbildung, die in anderen KV-Bereichen absolviert wurde und den oben genannten Inhalten entspricht
- vergleichbare Ausbildung, die den oben genannten Inhalten entspricht

2.9.2. Aufgaben von Moderatoren

Der Moderator eines Qualitätszirkels hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Antragstellung zur Anerkennung des Qualitätszirkels mit allen notwendigen Unterlagen gemäß Anlage 1,
- organisatorische und thematische Vorbereitung der Zusammenkünfte des Zirkels,
- Moderation der Sitzungen durch Unterstützung bei der Aufgabenkonkretisierung und Problemlösung,
- Förderung der Kommunikation und Konfliktlösung,
- Dokumentation der Veranstaltung und die rechtzeitige Einsendung der Originalprotokolle (Anlage 3) und der vollständigen Teilnehmerlisten (Anlage 2) an die zuständige Bezirksamtsstelle der KV Sachsen innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung des Qualitätszirkels,
- Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und
- Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen für Teilnehmer des Qualitätszirkels, die nicht Mitglied der KV Sachsen sind.

Er kann sich dabei der Mitwirkung der anderen Teilnehmer des Qualitätszirkels bedienen.

Im Übrigen ist der Moderator gleichberechtigter Diskussionspartner und gibt keine fachlichen Entscheidungen vor. Er ist Ansprechpartner des Qualitätszirkels für die KV Sachsen und für Tutoren der KV Sachsen (siehe Punkt 5.3.).

Moderatoren müssen mindestens einmal jährlich an einer Fortbildung der KV Sachsen für Qualitätszirkelmoderatoren teilnehmen bzw. an regionalen Moderatorentreffen der KV Sachsen.

3. Anerkennung von Qualitätszirkeln

Die Anerkennung der Qualitätszirkel nach dieser Leitlinie durch die KV Sachsen ist notwendig für:

- Nutzung der Unterstützungsangebote nach Punkt 6.2. der KV Sachsen durch den Qualitätszirkel,
- Förderung der Qualitätszirkel durch die Aufwandsentschädigung für Moderatoren,
- Anerkennung des Qualitätszirkels als Fortbildungsmaßnahme gemäß § 95 d SGB V durch die KV Sachsen und Übermittlung der Fortbildungspunkte an die zuständige Kammer sowie ggf. das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen für Mitglieder der KV Sachsen gemäß 6.3.

3.1. Anerkennung von Qualitätszirkeln durch die KV Sachsen

Die Anerkennung des Qualitätszirkels erfolgt auf Antrag (gemäß Anlage 1).

Von der KV Sachsen werden Qualitätszirkel anerkannt, die die folgenden Kriterien erfüllen und für die entsprechende Nachweise geführt werden:

1. Mitteilung des Namens, des Themas und der Zielstellung des Qualitätszirkels (aus der Namensgebung des Qualitätszirkels soll grundsätzlich die diagnostische und therapeutische Ausrichtung hervorgehen).
2. Die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer sowie die Anzahl der Sitzungen des Qualitätszirkels entsprechen den Regelungen unter Punkt 2.
3. Der Moderator verfügt über eine entsprechende Ausbildung, die ihn zur Leitung von Qualitätszirkeln qualifiziert gemäß Punkt 2.9.1.
4. Der Moderator erklärt, dass die Vorgaben der Leitlinie gem. Punkt 2.8. zum Datenschutz (Erklärung gemäß Anlage 1) eingehalten werden.
5. Unabhängigkeit des Qualitätszirkels von kommerziellen Interessen Dritter.
6. Die Gruppenarbeit entspricht der Aufgabenstellung von Qualitätszirkeln und verfolgt qualitätssichernde Ziele.
7. Durchführung der Dokumentation nach Anlage 3.
8. Mitwirkung an der Evaluation.

Über die Anerkennung entscheidet der Leiter der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen. Der Antragsteller wird über die Anerkennung des Qualitätszirkels schriftlich mittels rechtsbehelfsfähigen Bescheides informiert.

Die Anerkennung des Qualitätszirkels wird mit der Auflage versehen, dass jede Änderung mit Auswirkungen auf diese Anerkennung unverzüglich der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen anzuzeigen ist. Dies gilt insbesondere für Änderungen mit Auswirkungen auf die Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl des Qualitätszirkels, den Wechsel eines Moderators aber auch für die Auflösung eines Qualitätszirkels.

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nachträglich bekannt wird, dass diese nicht vorgelegen haben.

Die Anerkennung erlischt von selbst, sofern der Qualitätszirkel mindestens 12 Monate nicht getagt hat.

3.2. Anerkennung von Qualitätszirkeln im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung nach § 95 d SGB V

Mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln nach dieser Leitlinie können Fortbildungspunkte gemäß § 95 d SGB V erworben werden.

Die Teilnehmer des Qualitätszirkels sind in der Teilnehmerliste gemäß Anlage 2 durch das Kleben des Barcodes der zuständigen Kammer bzw. namentlich unter vollständiger Angabe des Praxisortes und Fachgebietes aufzuführen und haben die Teilnahme gegenzuzeichnen. Die Teilnehmerliste ist Grundlage für die Übermittlung der Fortbildungsveranstaltung auf das Punktekonto des Teilnehmers bei der zuständigen Kammer bzw. ist Voraussetzung für das Ausstellen der Teilnahmebescheinigung für Nicht-Mitglieder der KV Sachsen. Die Qualitätszirkel finden in Fortbildungseinheiten à 45 Minuten statt. Pausenzeiten sind von der Gesamtdauer der Qualitätszirkelsitzung ausgenommen. Weiterhin gelten die entsprechenden Regelungen der Sächsischen Landesärztekammer bzw. der Ostdeutschen Psychotherapeuten-Kammer.

Die Teilnahme an dem Qualitätszirkel wird mit Punkten gemäß der aktuellen Satzung „Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ sowie der Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen der Sächsischen Landesärztekammer bzw. nach der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in den jeweils gültigen Fassungen bewertet.

4. Dokumentation und Evaluation der Qualitätszirkelarbeit

4.1. Dokumentation der Qualitätszirkel

Mindestens folgende Angaben sind bei jeder Sitzung im Protokoll gemäß Anlage 3 zu dokumentieren:

- Name des Zirkels
- Nummer des Zirkels (wird von der KV Sachsen im Rahmen der Anerkennung des Qualitätszirkels vergeben)
- Datum der Sitzung und Dauer
- Thema der Sitzung
- Moderator des Zirkels
- Teilnehmer der Sitzung
- verwendete Daten/ Leitlinien
- Ablaufbeschreibung
- Methodik
- Ergebnisse der Sitzung

Außerdem sind die nachfolgenden zusätzlichen Angaben im Protokoll festzuhalten, sofern sie in der Qualitätszirkelsitzung zur Anwendung kommen:

- Gäste und deren Funktion
- Referenten
- Protokollant, falls abweichend vom Moderator

Die Protokolle der Sitzung sind im Original der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zu übersenden.

4.2. Evaluation

Die Evaluation der Qualitätszirkelarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung der Wirksamkeit der Qualitätszirkel und der damit erzielten Qualitätsverbesserung. Es ist zwischen interner und externer Evaluation zu unterscheiden.

Mit der internen Evaluation durch den Qualitätszirkel selbst wird überprüft, ob und in welchem Umfang der Qualitätszirkel die selbst bestimmten Ziele erreicht. Können diese Ziele ggf. nicht oder nur teilweise erreicht werden, sind die Ursachen hierfür zu analysieren.

Die hauptsächlichen Fragestellungen sind weiterhin:

- Entspricht die Arbeitsweise den Grundsätzen der Qualitätszirkelarbeit gemäß dieser Leitlinie?
- Konnte die Qualität der Versorgung in der Praxis messbar verbessert werden?
- Wurde die Versorgungszufriedenheit der Patienten verbessert?
- Fördert der Qualitätszirkel die berufliche Tätigkeit und/oder Arbeitszufriedenheit der Teilnehmer?

Die interne Evaluation obliegt den Teilnehmern und dem Moderator des Qualitätszirkels. Die interne Evaluation kann in Form eines regelmäßigen Feedbacks (Rückmeldung) durch die Teilnehmer an den Moderator und einer gemeinsame Auswertung erfolgen.

Die externe Evaluation der Qualitätszirkelarbeit kann durch die KV Sachsen, die KBV oder durch ein externes Institut erfolgen. Die KV Sachsen behält sich vor ggf. in Absprache mit den Moderatoren und Tutoren eine solche Evaluation selbst oder durch ein externes Institut durchzuführen. Die Moderatoren sowie die Teilnehmer des Qualitätszirkels erklären sich durch die Teilnahme an dem Qualitätszirkel zur Mitwirkung an einer externen Evaluation bereit.

5. Förderung der Qualitätszirkelarbeit

Voraussetzung für die Förderung eines Qualitätszirkels durch die KV Sachsen ist seine Anerkennung.

5.1. Förderung der Moderatorentätigkeit

Für die Durchführung der Sitzungen des Qualitätszirkels erhält der Moderator, der Mitglied in der KV Sachsen ist, zur organisatorischen Betreuung (Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung) durch die KV Sachsen eine Aufwandsentschädigung.

Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist das Einreichen des Originalprotokolls der Zirkelsitzung gemäß Anlage 3 sowie das Vorliegen der Teilnehmerliste im Original gemäß Anlage 2 bis spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Sitzung des Qualitätszirkels bei der KV Sachsen (es zählt das Eingangsdatum bei der KV Sachsen).

Die Aufwandsentschädigung für Moderatoren ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Qualitätszirkelteilnehmer (nur Vertragsärzte/ Vertragspsychotherapeuten)	Moderator	
	<i>Moderator des Qualitätszirkels ohne anerkannte Moderatorenausbildung (bis 31.12.2011 nach Punkt 7.)</i>	<i>Qualitätszirkelmoderator mit anerkannter Ausbildung als Moderator gemäß Punkt 2.9.1.</i>
bis 10 Teilnehmer pro Sitzung	60,- €	120,- €
mehr als 10 Teilnehmer pro Sitzung	90,- €	160,- €

Die Anerkennung als ausgebildeter Moderator ist durch den Moderator mit entsprechenden Teilnahmebestätigungen bzw. Urkunden nachzuweisen. Die Anerkennung gilt nur für die Zukunft und für Qualitätszirkelsitzungen, die nach der Beendigung der Ausbildung als Moderator durchgeführt werden.

Je Qualitätszirkel und Kalenderjahr werden maximal 10 Qualitätszirkelsitzungen gefördert.

Eine Aufwandsentschädigung kann je Qualitätszirkelsitzung nur für einen Moderator erfolgen. Obliegt die Leitung des Qualitätszirkels im Vertretungsfall einem anderen Moderator, ist ggf. die Aufteilung der Aufwandsentschädigung im Innenverhältnis zu klären.

Wird der Qualitätszirkel von Dritten finanziell unterstützt, entfällt die finanzielle Förderung durch die KV Sachsen. Eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Inhalte der Sitzung von Dritten ist jeweils in dem Protokoll gemäß Anlage 3 vom Moderator schriftlich zu bestätigen.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf das Honorarkonto und wird im Honorarbescheid ausgewiesen.

5.2. Tutoren-Ausbildung

Qualitätszirkel-Tutoren unterstützen nach einem Konzept der KBV im Rahmen eines Train-the-Trainer-Prinzips ihre Moderatorenkollegen methodisch und fachlich. Sie bilden Moderatoren aus und wirken an ihrer Weiterbildung in den entsprechenden Dramaturgien des Qualitätszirkel-Handbuches der KBV mit.

Zwingende Voraussetzungen für die Förderung der Tutorenausbildung eines Arztes oder Psychotherapeuten durch die KV Sachsen ist:

- die Mitgliedschaft in der KV Sachsen und
- der Nachweis über die erforderliche Qualifikation eines Moderators gemäß Punkt 2.9.1. sowie hinreichende Erfahrungen in der Qualitätszirkelarbeit.

Die Ausbildung zum Tutor wird bei der KBV absolviert.

Die Ausbildung eines Tutors erfolgt nach Bedarf der KV Sachsen und wird im Einzelfall vom Vorstand der KV Sachsen beschlossen. Sie ist verknüpft mit dem Ziel einer langfristigen Zusammenarbeit im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit.

5.3. Tätigkeit der Tutoren in der KV Sachsen

Tutoren in der KV Sachsen sollen für die Durchführung von Ausbildungen und Fortbildungen für Moderatoren in der KV Sachsen tätig werden.

Die Entschädigung für die Tätigkeit von Tutoren in der KV Sachsen richtet sich nach einer gesonderten Bestimmung.

6. Verwaltungsmäßige Unterstützung der Qualitätszirkel durch die KV Sachsen

6.1. Betreuung der Qualitätszirkel in der KV Sachsen

Für die Betreuung des anerkannten Qualitätszirkels ist die Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen zuständig, in deren Verantwortungsbereich der Moderator des Zirkels vertragsärztlich tätig ist.

Die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen ist Ansprechpartner zu folgenden Themen:

- Beratung in der Aufbauphase des Zirkels,
- Bereitstellung der erforderlichen Vordrucke,
- Bearbeitung der Aufwandsentschädigung,
- Kontakt zu den Zirkeln über die Moderatoren,
- Auskunft über bestehende Qualitätszirkel,
- Anmeldung und Übermittlung der Punkte des Zirkels bei der Sächsischen Landesärztekammer, sofern der Barcode auf der Teilnehmerliste (Anlage 2) geklebt wurde und
- Ausstellen der Teilnahmebescheinigung für Mitglieder der KV Sachsen, sofern kein EDV-gestütztes Verfahren zur Punkteübermittlung existiert.

6.2. Unterstützungsangebote durch die KV Sachsen

Die Unterstützung erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann bestehen in:

- der Bekanntgabe des Qualitätszirkelangebotes auf dem Internetauftritt der KV Sachsen,
- der Veröffentlichung der wesentlichen Arbeitsergebnisse des Zirkels in den „KVS-Mitteilungen“,
- Unterstützung bei der Gewinnung von Experten und Referenten (ohne finanzielle Unterstützung),
- der Bereitstellung von Sitzungsräumen in der KV Sachsen,
- der Vermittlung von Moderatorenschulungen,
- der Vermittlung der Tutorenschulung bei Bedarf der KV Sachsen.

6.3. Übermittlung der Fortbildungspunkte durch die KV Sachsen und Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen

Die zuständige Bezirksgeschäftsstelle meldet für die mit der Anlage 2 übermittelten Teilnehmer des anerkannten Qualitätszirkels die Fortbildungspunkte an die zuständige Kammer. Voraussetzung dafür ist neben dem Vorliegen des Protokolls gemäß Anlage 3, die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (Anlage 2) und zusätzlich für die ärztlichen Mitglieder der KV Sachsen das Kleben des Barcodes bzw. im Ausnahmefall auch die Angabe der EFN.

Aufgrund dieser Verfahrensweise erfolgt keine gesonderte Ausstellung der Teilnahmebescheinigung durch die KV Sachsen. Auf Antrag kann im Einzelfall mit entsprechender Begründung eine Teilnahmebescheinigung durch die KV Sachsen ausgestellt werden.

Seit 01.01.2011 werden für die nicht-ärztlichen Mitglieder der KV Sachsen die Fortbildungspunkte von der KV Sachsen an die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer quartalsweise übermittelt. Dementsprechend entfällt das gesonderte Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen. Anstelle dessen erhalten die nicht-ärztlichen Teilnehmer einmal jährlich (zum Jahresbeginn) einen Zwischenstandsbescheid über die von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer erfassten Fortbildungspunkte. Für die Ausstellung dieser Übersicht ist die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer verantwortlich.

Für das Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen für Teilnehmer des Qualitätszirkels, die nicht Mitglied der KV Sachsen sind, ist der Moderator des Qualitätszirkels verantwortlich.

7. Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten dieser Leitlinie anerkannten Qualitätszirkel bleiben innerhalb der Übergangsfrist bis 31.12.2010 weiter anerkannt. Die Anerkennung des Qualitätszirkels über den 31.12.2010 hinaus bedarf der Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen nach den Vorgaben gemäß Punkt 3.1. in Verbindung mit der Anlage 1, die insbesondere die Struktur und die Teilnehmerzahl betreffen.

Für den Qualifikationsnachweis des Moderators eines Qualitätszirkels, der vor in Krafttreten dieser Leitlinie anerkannt worden ist, gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis 31.12.2011. Qualitätszirkel, die nach Ablauf dieser Übergangsfrist nicht den in der Leitlinie geforderten Kriterien zur Qualifikation des Moderators gemäß Punkt 2.9.1. entsprechen, werden widerrufen. Eine zeitnahe Anpassung des Qualitätszirkels an die Vorgaben dieser Richtlinie wird durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ausgebildete Moderatoren gefördert und gewürdigt.

Die KV Sachsen setzt sich zum Ziel eine geeignete Anzahl Moderatoren im Rahmen des Tutoren-Konzeptes der KBV ausbilden zu lassen, die als Tutoren der KV Sachsen zur Fortbildung der Moderatoren eingesetzt werden können. Die Fortbildungspflicht der Qualitätszirkelmoderatoren gemäß 2.9.2. tritt ab 01.01.2012 in Kraft.

8. Inkrafttreten - Beschluss des Vorstandes

Die Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ tritt zum 01.10.2009 in Kraft.
letzte Änderung 29.06.2011

Antrag

auf Anerkennung eines Qualitätszirkels

gemäß der Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ vom 01.10.2009

Bitte in Druckschrift ausfüllen, sofern kein EDV-Ausdruck verwendet wird.

1 Angaben zum Moderator

**Name des
Moderators:**

LANR:

Ärztliche/ psychotherapeutische Tätigkeit

als Facharzt für:

Wohnort (nur ausfüllen, falls noch nicht im Arztregister der KV Sachsen erfasst)

Straße, Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Qualifikationsvoraussetzungen:

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung zum Qualitätszirkelmoderator liegt dem Antrag bei.

2 Grundangaben zum Qualitätszirkel

**Name des
Qualitätszirkels:**

**Fachgebiet/e bzw.
Indikation:**

Thema/ Themen:

Ziel/e:

Teilnehmerzahl:

davon Mitglieder der
KV Sachsen:

Hinweis: Die einzelnen Teilnehmer sind auf Seite 3 dieses Antrages einzeln aufzuführen.

Veranstaltungsort:

Ich stimme der Veröffentlichung folgender Grundangaben des Qualitätszirkels zu: Name des Qualitätszirkels, Fachgebiete/Indikation, Titel und Name des Moderators, Kontaktdaten des Moderators (Telefon, Fax, Ort und PLZ). Dies schließt auch die Veröffentlichung im Internet ein.

ja

nein

3 Beginn, geplante Dauer und Häufigkeit des Qualitätszirkels

Gründungsdatum:

Laufzeit:

begrenzt bis:

oder

unbegrenzt

Anzahl geplanter Sitzungen im Jahr:

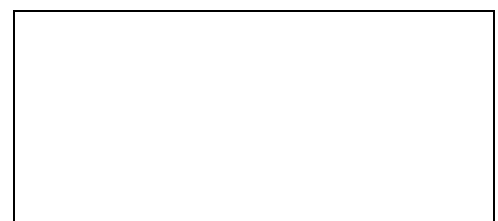
Turnus:

4 Sonstige Angaben und Erläuterungen

.....
.....
.....

5 Erklärung

Die Veranstaltung entspricht inhaltlich und formell den Vorgaben zur Anerkennung eines Qualitätszirkels nach der Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ der KV Sachsen in der aktuell gültigen Fassung. Die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Unabhängigkeit der Veranstaltung von Dritten werden in den Sitzungen des Qualitätszirkels eingehalten.



.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Moderator

Stempel Moderator

Anlage zum Antrag auf Anerkennung eines Qualitätszirkels: Teilnehmerliste**Name des Qualitätszirkels:**

Die Teilnehmerliste enthält alle Ärzte, Psychotherapeuten, Fachwissenschaftler und sonstige Personen, die an dem beantragten Qualitätszirkel teilnehmen.

Nr.	Titel, Name, Vorname und Praxisort des Arztes (Bitte in Druckschrift ausfüllen, sofern kein EDV-Ausdruck verwendet wird.)	Mitglied der KV Sachsen
1		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
2		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
3		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
4		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
5		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
6		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
7		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
8		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
9		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
10		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
11		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
12		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
13		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
14		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
15		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
16		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
17		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
18		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
19		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
20		<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein

Teilnehmerliste

zur Anerkennung von Fortbildungspunkten

gemäß der Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ vom 01.10.2009

1 Angaben zum Qualitätszirkel

Name des Qualitätszirkels:

Nummer des Zirkels:

Moderator:

Sitzung vom:

2 Erklärung der Teilnehmer:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Teilnahme an der o.g. Veranstaltung.

Barcode-Etikett (im Ausnahmefall Fortbildungs-Nr. <u>und</u> Name, Vorname in Druckschrift angeben)	<u>vollständige</u> Adresse der Einrichtung/des Dienstortes (wenn kein Barcode-Etikett)	Mitglied SLÄK/ OPK	Unterschrift
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	
		<input type="checkbox"/> SLÄK <input type="checkbox"/> OPK <input type="checkbox"/> andere	

Protokoll Qualitätszirkel

gemäß der Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ vom 01.10.2009

Bitte in Druckschrift ausfüllen, sofern kein EDV-Ausdruck verwendet wird.

1 Grundangaben zum Qualitätszirkel

Name des Qualitätszirkels:

Nummer des Zirkels:

Moderator:

Protokollant:

Sitzung:

Datum:

Uhrzeit von Uhr bis Uhr

Pause: von Uhr bis Uhr

Ort:

Termin des folgenden Qualitätszirkels:

2 Spezifische Angaben zur Qualitätszirkelsitzung

Thema der Sitzung:

Referent:

Gäste und deren Funktion:

Verwendete Methoden:

Ablaufbeschreibung:

verwendete Leitlinien/Daten:

.....

Ergebnisse der Sitzung:

.....

.....

3 Hinweis zur Aufwandsentschädigung:

Gemäß Punkt 5.1. der Leitlinie „Qualitätszirkel in Sachsen“ besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Moderatoren bei Eingang des Protokolls und der Teilnehmerliste im Original innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung des Qualitätszirkels in der KV Sachsen! Je Qualitätszirkel und Kalenderjahr wird die Aufwandsentschädigung für maximal 10 Qualitätszirkelsitzungen vergütet. **Der Betrag ist für den Empfänger laut gesetzlicher Regelung steuerpflichtig!**

4 Erklärung

Die Qualitätszirkelsitzung entsprach den Leitlinien „Qualitätszirkel in Sachsen“. Die Regelungen insbesondere zum Datenschutz und zum Sponsoring wurden eingehalten.

- Ich erkläre, dass die Qualitätszirkelsitzung frei von Sponsoring war und keine Förderung durch Dritte in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erfolgte.

ODER

- Ich erkläre, dass die Qualitätszirkelsitzung von Dritten unterstützt wurde. Dabei wurden die jeweils geltenden berufsrechtlichen Vorgaben sowie die Grundsätze zum Sponsoring gemäß Anlage 4 eingehalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Moderator

Stempel Moderator

Von der KV Sachsen auszufüllen:

Anzahl Teilnehmer:

Überweisungsbetrag: €

sachlich richtig

rechnerisch richtig

.....
(Datum)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

zur Buchung angewiesen:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Qualitätszirkel und Sponsoring

Rechtliche Grundlagen

Folgende maßgeblichen Regelungen hinsichtlich der Fortbildung von Vertragsärzten sind zu beachten und bei der Durchführung von Qualitätszirkeln nach dieser Leitlinie zu berücksichtigen:

§ 95d Abs. 1 SGB V enthält die Verpflichtung des Vertragsarztes zur fachlichen Fortbildung, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen muss und frei von wirtschaftlichen Interessen ist.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Berufordnung und der Satzung Fortbildung der Sächsischen Landesärztekammer sowie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätze

Nach dieser Leitlinie anerkannte Qualitätszirkel sind grundsätzlich frei von Sponsoring.

Sponsoring wird dabei die Förderung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch private Dritte bezeichnet, deren erwartete Gegenleistung durch die Unterstützung von Marketingzielen im Rahmen des Qualitätszirkels erfolgt.

Dem Moderator eines Qualitätszirkels obliegt die Organisation und Durchführung eines Qualitätszirkels unter Anerkennung und Umsetzung der Vorgaben dieser Leitlinie.

In Ausnahmefällen ist eine angemessene Unterstützung unter der Voraussetzung folgender Regelungen im Rahmen der Zirkelarbeit der nach dieser Leitlinie anerkannten Qualitätszirkel möglich:

- Der Moderator ist für die Sicherstellung der inhaltlichen Autonomie des Qualitätszirkels und der Produktneutralität verantwortlich. Durch die Unterstützung darf kein Einfluss auf Inhalte und die Handlungsempfehlungen im Rahmen der Qualitätszirkelarbeit erfolgen.
- Die Unterstützung ist gegenüber allen Qualitätszirkelteilnehmern und auf Anforderung gegenüber der KV Sachsen transparent zu machen. Der Moderator verpflichtet sich zur Offenlegung des Umfangs und der Art der Unterstützung. Dazu sind die jeweiligen Unterstützungsleistungen aber auch die Gegenleistungen zu dokumentieren und auf Anforderung der KV Sachsen vorzulegen.
- Der Moderator erklärt im Rahmen des Protokolls gemäß Anlage 3 dieser Leitlinie die Unabhängigkeit der Inhalte des Qualitätszirkels von Dritten.

Eine angemessene Unterstützung ist zulässig, wenn insbesondere

- die Unterstützungsleistung in Form der Übernahme von z. B. Raummiete, Bewirtung und/oder der Bereitstellung von Technik besteht und dadurch von Dritten kein Einfluss auf die Art und die Durchführung der Veranstaltung genommen werden kann.
- hinsichtlich der Übernahme von Referentenhonoraren die Auswahl des Referenten durch den Moderator bzw. die Qualitätszirkelteilnehmer erfolgt, der Referent die berufsrechtlichen Vorgaben beachtet und die Produktneutralität durch den Referenten gewährleistet wird.

Auswirkungen der Unterstützung auf die Aufwandsentschädigung:

- Die Aufwandsentschädigung soll die Aufwendungen des Moderators bezüglich der Organisation der Veranstaltung, z.B. Einladung der Teilnehmer, Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Anschaffung von Arbeitstechnik etc., in einem angemessenen Rahmen ersetzen.
- Werden alle organisatorischen Aufgaben durch private Dritte übernommen, ist eine finanzielle Förderung im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach dieser Leitlinie gemäß Pkt. 5.1 nicht möglich. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht in diesem Fall nicht und kann bei Bekanntwerden durch die KV Sachsen zurückgefordert werden.